

# AMTSGERICHT BREMEN

Insolvenzgericht

Abteilungsleitung

28195 Bremen, 14.06.2012

Ostertorstraße 25-31

Gerichtshaus (Neubau) Zimmer 209

☎ 0421 / 361 4831

Fax: 0421 / 361 16652

✉ [britta.kopietz@amtsgericht.bremen.de](mailto:britta.kopietz@amtsgericht.bremen.de)

Postanschrift: Amtsgericht Bremen -Postfach- 28184 Bremen

Damen und Herren

Insolvenzverwalter und Treuhänder

- nur per e-mail -

## **Hinweis vom Insolvenzgericht Bremen**

### **Umgang mit einem Girokonto / P-Konto des Schuldners im Insolvenzverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebener Veranlassung möchte ich auf folgendes hinweisen:

Seit 01.01.2012 besteht Kontopfändungsschutz auch im Insolvenzverfahren nach §§ 4, 36 InsO i.V.m. § 850 k ZPO nur noch bei Vorliegen eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto). Für konventionelle Girokonten besteht kein Pfändungsschutz mehr, was sich auch auf die Praxis der Freigabe eines solchen Kontos aus der Insolvenzmasse auswirkt.

Es wird daher darum gebeten, in den Berichten zur Gläubigerversammlung bzw. zum schriftlichen Prüfungstermin ausdrücklich kenntlich zu machen, ob es sich bei dem Schuldnerkonto um ein P-Konto handelt oder nicht. Bei Vorhandensein eines P-Kontos ist eine Freigabe des Kontos aus der Insolvenzmasse nicht mehr möglich.

Sofern vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Umwandlung eines konventionellen Girokontos in ein P-Konto erfolgt ist, wird angeregt, im ersten Schuldneranschreiben die unverzügliche Nachholung nahezulegen. Nach § 850 k Abs. 1 S. 4 ZPO kann die Umwandlung auch noch mit Rückwirkung erfolgen. Da §§ 4, 36 InsO vollumfänglich auf § 850 k ZPO verweisen, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken, statt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner dann auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abzustellen.

Die Rechtsfolgen einer rückwirkenden Einrichtung eines P-Kontos ergeben sich unmittelbar aus § 850 k ZPO, so dass es in diesem Fall keiner gerichtlichen Freigabeentscheidung bedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob das Guthaben auf dem gesperrten Konto verbleibt oder zunächst auf ein Treuhandkonto transferiert und dann rücküberwiesen wird.

Sofern keine rückwirkende Einrichtung eines P-Kontos vorgenommen wird, geht die Umwandlungsmöglichkeit nicht verloren, greift bei späterer Vornahme jedoch erst mit Wirkung für die Zukunft (§ 850 k Abs. 7 S. 3 ZPO).

Daraus ergibt sich, dass ggf. eingehende Gehaltszahlungen in voller Höhe der Pfändung unterliegen, wenn und solange kein P-Konto vorliegt.

Nach hiesiger Auffassung kann ein Girokonto somit – unabhängig davon, ob es sich um ein konventionelles Girokonto oder ein P-Konto handelt – nicht mehr aus der Insolvenzmasse freigegeben werden.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kopietz  
Oberamtsrätin